

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts¹

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) Ausschuss für Ortsplanung, Fragen der Schule, des Sports, der Kultur und des Fremdenverkehrs, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen bitte streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Sitzungen der Fraktionssprecher sind wie Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu behandeln.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Beauftragten des Gemeinderats

(1) Der/die Beauftragte für die Belange von Senioren und Behinderten (Senioren- und Behindertenbeauftragte) erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 1200,- €.

(2) Der/die weiteren Beauftragten des Gemeinderates erhalten je eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 250,- €.

(3) Die ehrenamtlichen Beauftragte/n erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4⁴**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5⁵**Weitere Bürgermeister**

Der zweite – dritte – Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er erhält neben der festgelegten pauschalen Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung des ersten Bürgermeisters 100,00 €.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Mai 2020 außer Kraft.

Waakirchen, den 09.02.2022

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel
1. Bürgermeister

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.